

Antrag

**der Abgeordneten Norbert Hackbusch, Olga Fritzsche, David Stoop,
Sabine Boeddinghaus, Deniz Celik, Dr. Carola Ensslen, Stephan Jersch,
Metin Kaya, Cansu Özdemir, Dr. Stephanie Rose, Heike Sudmann, Insa Tietjen
und Mehmet Yildiz (DIE LINKE)**

Betr.: Mietenschnitt für Gewerbetreibende in der Pandemie

Die Pandemie bedroht sehr stark Einzelhandelsgeschäfte, Bars und Restaurants, Kultureinrichtungen und kleine Gewerbetreibende aller Art. Der Shutdown im Frühjahr und jetzt, aber auch die Beschränkungen in den übrigen Monaten treiben viele Geschäfte in eine existenzielle Krise. Einer der wesentlichen Kostenblöcke dabei sind die Mieten.

Der auch vom Hamburger Senat aufgerufene faire Umgang zwischen Mietern und Vermietern fruchtet in vielen Fällen nicht. Laut Umfragen des Handelsverbandes Deutschland (HDE) scheitern die Versuche von Einzelhändlern, ihre Miete coronabedingt anzupassen, in zwei Drittel aller Fälle. Vermieter lehnten Verhandlungen von vornherein komplett ab oder vertrösteten ihren Vertragspartner auf einen späteren Zeitpunkt, hieß es in einer HDE-Mitteilung.

In den wenigen Erfolgen wurde lediglich eine Stundung der Miete erreicht, die das Problem nicht löst, sondern lediglich aufschiebt. Die in den letzten Monaten aufgelaufenen Umsatzverluste lassen sich nur bei einzelnen Sonderfällen wieder einholen. Viele Einzelhändler/-innen haben in den letzten Monaten hohe Mietschulden aufgehäuft.

In dieser Situation ist von staatlicher Seite eine eindeutige Unterstützung der Einzelhändler/-innen notwendig: Klare gesetzliche Regelungen für eine Mietsenkung um 30 Prozent bei Einkommensverlusten infolge der Pandemie und eine Senkung um 50 Prozent, wenn der Betrieb komplett schließen muss. Außerdem muss der Kündigungsschutz für Gewerbe, der im Frühjahr 2020 für drei Monate eingerichtet wurde, auf das Jahr 2021 verlängert werden.

Wir anerkennen die Anstrengungen des Bundes, die Situation der Gewerbetreibenden nach § 313 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu stärken. Aber das reicht nicht aus. Auch mit der im Bundestag beschlossenen Regelung bleibt im Ergebnis eine komplizierte Einzelfallprüfung. Es bringt Gewerbemietern eine bessere Verhandlungsposition gegenüber den Vermietern. Kommt eine Einigung nicht zustande, bleibt nur der Weg zum Gericht. Doch während Immobilienunternehmen einfach ihre Rechtsabteilungen beschäftigen können, ist für den kleinen Einzelhandel der Weg zum Gericht mit hohen Hürden verbunden. Außerdem haben Gerichte in den letzten Monaten sehr unterschiedlich dazu geurteilt.

Andere Länder wie Österreich bieten klare gesetzliche Regelungen für Mietsenkungen. Auch in der Schweiz ist im Parlament eine Regelung beschlossen worden, nach der die Vermieter von Gewerbelokalen für die Zeit der Zwangsschließungen im Frühjahr rückwirkend auf 60 Prozent der Miete verzichten müssen. Die Regelung gilt für Monatsmieten von bis zu 15.000 Franken, sofern nicht schon eine private Einigung erreicht worden ist.

Auch der Hamburger Senat und seine öffentlichen Unternehmen stehen diesbezüglich in der Kritik. Der Senat beschloss lediglich eine Stundungsregelung für den harten Shutdown im Frühjahr. Nur in Ausnahmefällen kam es zu Mietminderungen. Der Senat ist aufgefordert, in dieser Situation eine Vorreiterrolle als Vermieter zu übernehmen.

Die notwendigen Mietreduzierungen sollen nicht nur die soziale Situation der Gewerbetreibenden sichern. Sie sind auch existenziell, um eine vielfältige Struktur im Einzelhandel, der Gastronomie, der Bars und Geschäfte aller Art zu sichern. Diese sind absolut notwendig für eine lebenswerte Stadt.

Die Bürgerschaft möge vor diesem Hintergrund beschließen:

Der Senat wird aufgefordert,

1. im Bundesrat sich für eine eindeutige Unterstützung der Einzelhändler/-innen einzusetzen: Klare gesetzliche Regelungen für eine Mietsenkung um 30 Prozent bei Einkommensverlusten infolge der Pandemie und eine Senkung um 50 Prozent, wenn der Betrieb komplett schließen muss.
2. Der Hamburger Senat und seine öffentlichen Unternehmen übernehmen eine Vorbildrolle und führen diese Regelungen (Mietsenkung um 30 Prozent bei Einkommensverlusten infolge der Pandemie und eine Senkung um 50 Prozent, wenn der Betrieb komplett schließen muss) für Gewerbebetriebe mit einer Miete bis zu 15.000 Euro ein.
3. Die Einrichtung eines Härtefallfonds, der privaten, kommunalen und genossenschaftlichen Vermietern/-innen gewerblich genutzter Räume, die durch pandemiebedingt verringerte Mieteinnahmen in wirtschaftliche Not geraten, unbürokratische Hilfen gewährt.
4. der Bürgerschaft über die Pandemieauswirkungen im Einzelhandel, der Gastronomie und Kleinunternehmen unter besonderer Berücksichtigung der Mietkosten bis zum 2. Quartal 2021 zu berichten.